

ANTRAGSUNTERLAGEN
FÜR DIE BEANTRAGUNG, VERLÄNGERUNG ODER ÄNDERUNG
EINES KINDERREISEPASSES bzw. BEANTRAGUNG EINES EUROPAPASSES
oder VORLÄUFIGEN REISEPASSES

Bei erstmaliger Ausstellung von Reisedokumenten für Kinder bitte unbedingt zunächst mit dem Generalkonsulat, Herrn Gleich, in Verbindung treten zwecks Klärung der Namensfrage.

Für die Beantragung eines neuen Reisepasses benötigen Sie folgende Unterlagen:

- 1. GEBURTSURKUNDE DES KINDES** (*falls das Kind nicht in Deutschland geboren wurde, in internationaler Form oder beglaubigter Übersetzung*), falls das Kind in den Niederlanden geboren wurde und die **Kindeseltern** zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes **nicht** miteinander **verheiratet** waren, **zusätzlich** die niederländischsprachige „geboorteakte“ einschließlich der sog. „latere vermelding betreffend erkenning“ (vervolgblad)

falls vorhanden - die **BESCHEINIGUNG EINES DEUTSCHEN STANDESAMTS ÜBER DIE NAMENSFÜHRUNG** der Kindeseltern bzw. älterer Geschwister
- 2. REISEPÄSSE / PERSONALAUSWEISE DER ELTERN**
- 3. den bisherigen KINDERAUSWEIS / KINDERREISEPASSES / REISEPASS des Kindes** (*im Original*); bei /Diebstahl bitte Verlustanzeige bzw. Polizeibericht beifügen
- 4. AUSZUG AUS DEM „BEVOLKINGSREGISTER“ FÜR DIE FAMILIE** („GEZINSUITTREKSEL“) des niederländischen Wohnortes mit Angabe der Nationalität des deutschen Elternteils (**dies muss ausdrücklich bei Beschaffung des uittrekels bei der Gemeinde von Ihnen erwähnt werden**) . Der Auszug darf nicht älter als sechs (6) Monate sein !
- 5. ZWEI PASSFOTOS AUS NEUESTER ZEIT**
Bitte Hinweise „Passbild“ beachten !
- 6. UNTERSCHRIFT DES KINDES** soweit es seinen Namen schreiben kann
(bei Kindern unter 10 Jahren besteht keine Unterschriftspflicht)
- 7. falls zutreffend die HEIRATSURKUNDE DER KINDESELTERN** (falls die Eheschließung in den Niederlanden stattgefunden hat, *in internationaler Form*)
- 8. ZUSTIMMUNG DER KINDESELTERN** bei gemeinsamer Ausübung des Sorgerechts
- 9. ggf. NACHWEIS DER GESETZLICHEN VERTRETUNGSMACHT** (Sorgerechtsbeschluss, Auszug aus dem „gezagsregister“ des zuständigen Kantongerichtes, Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils, Bestallungsurkunde des Vormunds, o.ä.).
- 10. ABMELDEBESTÄTIGUNG** des Kindes und/oder der Eltern vom letzten deutschen Wohnort
(evtl .in Form einer Meldebescheinigung)